

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0057
40 - Amt für junge Menschen			Datum: 03.02.2006
Bearb.	: Frau Sabine Gattermann	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

15.02.2006

Kostenausgleich für Norderstedter Kinder, die Betriebskindergärten in Hamburg besuchen

Beschlussvorschlag:

Alternative 1

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt, zunächst allen Anträgen befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.2006) stattzugeben, um den Kindern nicht mitten im Kindergartenjahr einen Wechsel der Einrichtung zumuten zu müssen. Zum Kindergartenjahr 2006/2007 wird, nach Prüfung jedes Einzelfalls, für diejenigen Kinder ein Kostenausgleich gewährt, die einen Betriebskindergarten in Hamburg besuchen und denen in Norderstedt kein bedarfsgerechter Kindergartenplatz angeboten werden kann.

Der Hauptausschuss wird gebeten, die dadurch anfallenden Mehrkosten in Höhe von ca. 85.000 € für das Haushaltsjahr 2007 entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Alternative 2

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt, nach Prüfung jeden Einzelfalls, für diejenigen Kinder einen Kostenausgleich zu gewähren, die einen Betriebskindergarten in Hamburg besuchen und denen in Norderstedt kein bedarfsgerechter Kindergartenplatz spätestens zum Kindergartenjahr 2006/2007 angeboten werden kann.

Der Hauptausschuss wird gebeten, die dadurch anfallenden Mehrkosten in Höhe von ca. 60.000 € entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:

Die Hamburger Betriebskindergärten wurden bisher von den Unternehmen, der Freien und Hansestadt Hamburg und durch Elternbeiträge finanziert. Kostenausgleiche für Eltern, die ihren Wohnsitz nicht in Hamburg hatten, wurden bei den Wohnortgemeinden nicht beantragt. Somit war die Stadt Norderstedt bisher nicht in diese Unterbringungsmöglichkeit involviert und hatte und hat auch keinen Überblick darüber, wie viele Norderstedter Kinder in Hamburger Betriebskindergärten betreut werden.

Jetzt wurden die Hamburger Betriebskindergärten zum 01.01.2006 auf das allgemeine in Hamburg geltende Finanzierungssystem, das Kita-Gutschein-System, umgestellt. Damit ergibt sich für Eltern, die nicht in Hamburg ihren Wohnsitz haben, das Problem, dass sie keinen Anspruch auf einen Kita-Gutschein geltend machen können und damit die Plätze, die sie belegen, nicht finanziert sind. Über diese Umstellung wurden die Gemeinden im Hamburger Umland nicht informiert. Aufmerksam wurden wir erst, als Eltern einen Gutschein beantragen

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	--------------

wollten. Nachdem wir die Träger darauf aufmerksam gemacht hatten, dass in Schleswig-Holstein das Gutschein-System nicht gilt, haben die Träger der Betriebskindergärten die Eltern aufgefordert, bei den Wohnortgemeinden einen Kostenausgleich zu beantragen.

Laut § 25a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) hat die Standortgemeinde gegenüber der Wohnortgemeinde einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht und dort zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins ein bedarfsgerechter Platz nicht zur Verfügung steht. Diese Regelung gilt sowohl für 3 – 6 jährige Kinder als auch für den Krippen- und Hortbereich. Die Kosten sind allerdings nur dann zu erstatten, wenn die Eltern die beabsichtigte Belegung eines Kita-Platzes außerhalb ihrer Wohnortgemeinde der Wohnortgemeinde in der Regel drei Monate vorher anzeigen und die Wohnortgemeinde keinen bedarfsgerechten Platz zur Verfügung stellt.

Das KiTaG gilt nur für Schleswig-Holstein. Praktisch kommt die Regelung des § 25a aber in Absprache mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Kreis Segeberg, auch mit Hamburg zur Anwendung, bei genauer Prüfung jedes Einzelfalls. Ein Rechtsanspruch der Eltern besteht nicht, da der Kostenausgleich Sache zwischen Wohnort- und Standortgemeinde bzw. den Trägern in den Standortgemeinden ist. Die Bearbeitung hat der Kreis seit 2003 an die Stadt Norderstedt übertragen. Ein Kostenausgleich wird nur gewährt, wenn in Norderstedt kein bedarfsgerechter Platz angeboten werden kann, auch unter Berücksichtigung der Angebote des Tagesmüttervereins. Kostenausgleich wird z.B. gewährt, wenn ein ärztliches Gutachten den Besuch einer besonderen Betreuungseinrichtung empfiehlt, z.B. für gehörgeschädigte Kinder.

Bisher stehen 25.000 € Haushaltsmittel (Haushaltsstelle 4640.6700) für Kostenausgleiche gegenüber Standortgemeinden zur Verfügung, die bisher ausreichen.

Wir haben die Eltern, die nun für ihren Kita-Platz in einem Hamburger Betriebskindergarten Kostenausgleiche beantragen wollten, zunächst aufgefordert, schriftliche Anträge im Auftrag der Träger zu stellen und die notwendigen Unterlagen beizubringen. Dieses Vorgehen ist mit Hamburger Trägern üblich.

Bisher liegen Anträge für 32 Kinder vor, es gehen aber noch laufend neue Anträge ein. Würde die Stadt allen bisher vorliegenden Anträgen statt geben, würden hierfür jährlich rund 100.000 € Kosten anfallen (vgl. Anlage 1). Ein solches Vorgehen wäre sicher nicht zweckmäßig, da jeder Einzelfall zu prüfen ist.

Nach unserer Prüfung wäre derzeit 19 Anträgen statt zu geben, da die Sorgeberechtigten aufgrund ihrer beruflichen Situation (z.B. beide im Schichtdienst eines Krankenhauses) das Betreuungsangebot des Betriebskindergartens benötigen und die Stadt kein bedarfsgerechtes Angebot machen kann.

Für die Behandlung der übrigen Fälle wären die beiden folgenden Alternativen möglich.

Alternative 1:

Um die Kinder nicht mitten im Kindergartenjahr aus den Einrichtungen herausnehmen zu müssen, werden alle Anträge befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.2006) anerkannt. Dies würde einmalige Kosten von rund 60.000 € bedeuten. Dies ist ggf. zu vertreten, weil wir aktuell aufgrund der derzeit zur Verfügung stehenden freien Plätzen kurzfristig nicht allen Kindern einen Platz anbieten könnten. Ab 01.08.06 würden für die anzuerkennenden Fälle noch rund 25.000 € in 2006 anfallen. Also insgesamt rund 85.000 € in 2006

Alternative 2:

In den übrigen Fällen wären die Kinder aufgrund der beruflichen Situation der Eltern auch mit einem eingeschränkteren Angebot versorgt und in Norderstedt könnte ein bedarfsgerechtes Angebot unter Berücksichtigung der Angebote des Tagesmüttervereins spätestens zum nächsten Kindergartenjahr gemacht werden. Dass ihre Kinder ggf. kurzfristig aufgrund aktuell zu weniger freier Plätze nicht versorgt werden könnten (siehe Anlage 3), müssten die Eltern in Kauf nehmen, da sie der Wohnortgemeinde vor der Belegung des Platzes im Betriebskindergarten nicht die Möglichkeit gegeben haben, einen bedarfsgerechten Platz anzubieten.

Dieses Vorgehen würde nach aktuellem Stand jährliche zusätzliche Kosten von rund 60.000 € verursachen (vgl. Anlage 2).

Hinzuweisen ist noch darauf, dass sich durch eine eventuelle Sozialstaffelgewährung die Kreis- und Stadtanteile erhöhen können. Dies würde aber auch eintreten, wenn die Kinder Plätze in Norderstedter Kitas erhalten würden.

Für Neufälle muss mit den Trägern der Hamburger Betriebskindergärten geregelt werden, dass die Kinder nicht aufgenommen werden dürfen, bevor die Stadt nicht entschieden hat, ob ein Kostenausgleich gewährt wird.